

der Pflicht, die Weihen von Chrisam, Heiligem Öl, Klerikern und der Gemeinschaft unterstehenden Kirchen gemäß der allgemeinen kirchenrechtlichen Norm durch den Diözesanbischof zu empfangen. Im Zweifelsfall könne das Kapitel von St. Peter beim Papst die Weihe durch einen anderen, dem Kapitel genehmen Bischof erwirken³⁵. Auch der Abschluss der Urkunde mit einer negativen und positiven Sanctio, die sich an Liber Diurnus A 88 und V 86 orientiert, ist absolut unverdächtig und normal³⁶.

Die formale Untersuchung von JL 4294 ergibt damit, dass die Urkunde abgesehen von ihrem abschließenden Teil mit der Wahlfreiheit des Bischofs für Weihen und der Sanctio anachronistische Formulierungen aufweist. Könnten diese Formulierungen im Falle der Privilegien JL 4292 und 4293 noch als eine Kontamination der echten Urkunden durch den Kopisten interpretiert werden, dem an einer kurzen Stelle der Stil seiner Zeit in die Feder floss, so ist dies bei JL 4294 aufgrund der Masse der fragwürdigen Passagen nicht möglich. Die anachronistischen Formulierungen entstammen frühestens der Zeit ab den 1120er Jahren. Die Urkunde kann in der vorliegenden Form somit nicht von Leo IX. ausgestellt worden sein. Gemäß ihrer Formulierungen ist das Stück frühestens in den 1120er Jahren entstanden.

✱

Nach dieser formalen Untersuchung der Urkunde sollen nun die inhaltlichen und rechtlichen Aspekte näher beleuchtet werden. Zunächst ist der Adressat der drei Papsturkunden nochmals zu untersuchen. Inhaltlich setzt die Urkunde die Existenz einer Kanonikergemeinschaft voraus, der die vier Basilikalklöster *vestris usibus* übertragen, beziehungsweise bestätigt werden. An der Peterskirche lassen sich in der Mitte des 11. Jahrhunderts eine oder mehrere Kanonikergemeinschaften nachweisen. Die Basilika des Apostelfürsten und die an ihr angelagerten geistlichen Gemeinschaften folgen damit der allgemeinen Entwicklung in Rom weg von monastischen Gemeinschaften an den

35) Derartige Regelungen mussten in Italien nicht an eine Exemption gebunden sein, vgl. für die Zeit von 896 bis 1046 JOHRENDT, Papsttum (wie Anm. 25) S. 126–128. Eine Anlehnung der Formulierung in JL 4294 an Liber Diurnus V 32 bzw. 86 liegt jedoch nicht vor, wie dies meist in den italienischen Privilegien der Fall ist.

36) Der vordere Teil lehnt sich an Liber Diurnus A 88 = C 93 an, der hintere an Liber Diurnus V 86 = C 71 = A 66, vgl. FOERSTER, Liber Diurnus (wie Anm. 25) S. 414 f. und S. 166 f.